

nächste Einheit ist Klausur:

beschränkte/unbeschränkte Steuerpflicht (Est und Köst, gewöhnlicher Aufenthalt etc), Einkunftsarten (aber nicht im detail Vermietung/Rentenbesteuerung, dafür schon: Verlustausgleich und dazugehörige Verbote und Beschränkungen (vA Kapitalvermögen, KeSt Einkünfte, betrieblich, außerbetrieblich, Bsp 18 und 19 auch noch anschauen! unterschiedliche Behandlung Wertpapier, Grundstücke im betriebs und privatvermögen) , gesetzliche Afa (1-3% je nach Wirtschaftsgut, PKW), (nicht: Außergewöhnliche Afa Teilwertabschreibungen). Gemischt genutzte Wirtschaftsgüter und Arten der Gewinnermittlung

Fall 11: Gotthilf Granitbeißer ist Steinmetz und Bürgermeister von Königssteinbruch. Als Bürgermeister verdiente er 2011 6.000 Euro, als Steinmetz erzielte er einen Gewinn von 30.000 Euro. Allerdings hat er in den letzten drei Jahren Verluste in Höhe von 50.000 Euro angesammelt. Wie hoch ist sein steuerpflichtiges Einkommen? (II.4-5; II.19.1.7)

§18 Verlustabzug: Verluste von den Vorjahren können geltend gemacht werden wenn nur 75% des Gesamteinkommens.

50 000 Verlust – grundsätzlich vortragsfähig.

Arbeit als Steinmetz hat keinen Liebhabereiverdacht, weil man grdstzl damit Geld verdienen will.

Liebhaberei: Einkommen nicht durch Hobbies mindern: Wenn Anwalt beim Jagen Verluste macht, dann soll er sie nicht durch seinen Beruf ausgleichen können (absetzen). Man bezieht nur jene Einkunftsquellen ein, bei denen auf lange Sicht ein Gesamtgewinn rauskommt. Über einige Jahre zuerst Verlust ist okay, wenn man gesamt gesehen einen Gewinn anstrebt (Kriterienprüfung).

2 Arten von Liebhaberei:

- Das was grdstzl als betriebliche Arbeit zählt (unverdächtige Tätigkeiten), deutet darauf hin dass es Gewinn werden soll. Sonst: Kriterienprüfung nicht erfolgreich auch bei Tätigkeit die unter Gewerbe fällt, weil nur „Freizeit“
- Das Andere: Betätigungen die grdstzl der privaten Lebensführung oder der privaten Interessen des Steuerpflichtigen dienen (Yacht, Haus,..) da wird keine Kriterienprüfung verlangt, sondern in angemessener Zeit muss ein Gesamtgewinn erwirtschaftet werden. Da muss dann nach 10 Jahren ein Plus herauskommen, das Minus muss also gänzlich ausgeglichen werden.

Liebhabereivermutung: §1 Abs 2 LiebhabereiVO

Einkünftevermutung: §1 Abs 1 LiebhabereiVO

(Liebhaberei VO ist nach EStG eine der ersten VOs)

Vermietung:

unterscheiden zwischen:

große Vermietung - Zinshäuser

kleine Vermietung (fällt in Liebhabereivermutung) Gebäude in denen nicht mehr als 2 Wohnungen oder einzelne Vermietung

in beiden Fällen gibt es Prognoserechnung, auch bei der großen Vermietung (die grdstzl den Einkünften zuzuordnen wäre). Bei der großen muss innerhalb von 25, bei der kleinen innerhalb von 20 Jahren ab Beginn ein Gesamtüberschuss zu erzielen. (23 Jahre ab Anschaffung des Mietobjekts). Kommt man mit der Prognose nach 20/25 Jahren nicht zu einem Gewinn, dann wird die Einkunftsquelle von Anfang an nicht anerkannt.

wenn sich die Prognose aus Unabwegbarkeiten nicht erfüllt ist es unschädlich sonst nicht.

Umsatzsteuerproblematik nur bei der kleinen Vermietung und bei Liebhabereivermutung.
Prognose ist geregelt in §2 abs 3 große Vermietung, Abs 4 kleine (LiebhabereiVO).

die ersten drei Jahre sind auf jeden Fall zu gewähren (Anlaufverluste), auch wenn es als Liebhaberei gesehen wird.

maximal 75% vom Einkommen dürfen herabgesetzt werden (diese 25% Grenze ist ab 2014 gefallen, da können offene Verluste aus Vorjahr mit dem vollen Verlust eingerechnet werden)

„-bis 2013 Vortragsgrenze, offene Verluste nur mit 75% gegenrechnen, ab 2014 nicht mehr“

Wann ist Verlust vortragsfähig: außerbetriebliche Einkünfte sind nicht vortragsfähig, Verlustvortrag ist nämlich nur wenn Gewinn durch Bilanzierung ermittelt, dann hab ich ewig Verlustvorträge (unbegrenzt). Beim Einnahmen/Ausgabenrechner sind es 3 Jahre (die letzten drei Jahre, wenn der vom vierten vorangegangenen Jahr nicht untergebracht, dann ist der verloren).

Anlaufverluste (Verluste der ersten 3 Jahre ab Beginn der Tätigkeit können länger als 3 Jahre vorgetragen werden. Verluste ab dem vierten Jahr nur mehr 3 Jahre vortragen, dann sind sie weg)

Daneben Einkünfte von 6000 als Bürgermeister (= nicht selbstst Arbeit weil politische Funktionäre) und 30 000 Gewerbe.

Verluste werden vom ganzen abgezogen, sind in §18 Abs 6 und 7 geregelt, werden per definitione von der Summe der ganzen Einkünfte abgezogen.

Wenn noch die 75% Grenze gilt, dann dürfen 27 000 abgezogen werden und 9000 müssen stehen bleiben.

Verluste aus Vorjahren immer mit gesamten Einkommen gegenrechnen.

Abgabenänderungsgesetz ließ nur bei nat pers die 75% Grenze fallen, im Rahmen der Körperschaftssteuer ist sie aufrecht geblieben.

(75% Grenze ist aber eig günstiger, weil die ersten 11 000 sind ja sowieso steuerfrei, erst danach Einkommenssteuer.)

(Körperschaften zahlen sowieso ab dem 1. Euro 25% Köst)

wenn Bilanzierer dann 23 000 unbegrenzt vortragsfähig, wenn e&a rechnung dann kommst drauf an wieviel davon aufs vorjahr entfallen.

Die Verluste die vortragsfähig sind sind auch abzuziehen (kein Ermessen)

Gotthilf Granitbeißer ist Steinmetz und Bürgermeister von Königssteinbruch. Als Bürgermeister verdiente er 2011 6.000 Euro, als Steinmetz erzielte er einen Gewinn von 30.000 Euro. Allerdings hat er in den letzten drei Jahren Verluste in Höhe von 50.000 Euro angesammelt. Wie hoch ist sein steuerpflichtiges Einkommen? (II.4-5; II.19.1.7)

20 000 aus Greißlerladen – es greift Einkünftevermutung (verluste aus den ersten drei Jahren jdf)
Vermietung einer Eigentumswohnung (= kleine Vermietung weil nur eine) Prognose ob in den nächsten 20 Jahren Gesamtüberschuss, wenn ja dann Einkunftsquelle
12000 Liebhaberei / Gewerbe (liebhabereiverdächtig)

!gemeinnützige Tätigkeit ist nicht innerhalb der LiebhabereiVO!

Prognoserechnung geht auf „absehbaren Zeitraum“ die Zeit in der ein am Markt auftretender Investor einen Gesamtgewinn sehen möchte.

Tusnelda Tausendsassa besitzt einen Laptop (Anschaffungskosten 1.800 Euro, Nutzungsdauer 3 Jahre), den sie zu 40 % für ihre selbständige Tätigkeit, zu 20 % für ihre Tätigkeit als Angestellte und im übrigen privat verwendet. Nach drei Jahren verkauft sie den Laptop um 200 Euro. Welche steuerlichen Auswirkungen haben Anschaffung, Nutzung und Verkauf? Wie wäre der Fall zu behandeln, wenn die Nutzung für selbständige Tätigkeit 60 % betrüge? (II.9.2, II.9.10)

Es handelt sich um ein bewegliches Wirtschaftsgut, daher wird auf das Überwiegensprinzip angewendet, sie nutzt es überwiegend privat, daher ist es als privates Wirtschaftsgut anzusehen. (überwiegend für außerbetriebliche Zwecke).

Bei unbeweglichen Vermögen wird es aufgeteilt, welcher Teil betrieblich und welcher privat genutzt wird. (40% Betriebseigenschaft, 60% Privateigenschaft)

Eine Nutzung bis bloß 20% privat ist unschädlich.

Bei Verkauf: Nachdem im Privatvermögen ist, ist der Verkauf nicht steuerbar. 3 Jahre Nutzungsdauer (1800)

Normal 600 pro Jahr Afa (check!) bei 1800 Anschaffungskosten und 3 Jahre ist das 600 Afa, 240 im Jahr als Nutzungseinlage (weil in dem Ausmaß in dem ich das private Gerät betrieblich nutze anteilige hypothetische Afa als Nutzungseinlage im Betrieb abziehen kann).

120 im Jahr als Werbungskosten.

Variante: 60% gebraucht im Wege der selbstständigen Arbeit

Anschaffungskostenbegriff §6 Ziffer 1 und 2

auf Grund der Anschaffungskosten ermittel ich die Afa, ich kann nur den Anteil der Afa geltend machen, der auch auf die Einkünfteerzielung entfällt.

Wenn selbstst Arbeit 60% dann nach Überwiegensprinzip Betriebsvermögen 100%. Es läuft dann genau umgekehrt, dann grdstzl 600 Afa, würde aber 240 Nutzungsentnahme wieder dazurechnen, damit in Summe genau auf 360 die der 60% betrieblichen Nutzung entsprechen. (Einnahmen 240 Nutzungsentnahme, Ausgaben 600 Afa).

Verkaufserlös von 200, wenn es Betriebsvermögen ist, dann ist es eine Einkunft aus dem betrieb (Betriebseinnahmen) und erhöht Einkünfte aus der selbstst Arbeit.

allfällige Privatnutzung über Nutzungsentnahme ausscheiden.

Anschaffung ist immer gewinnneutral.

Arten der Gewinnermittlung:

Adalbert A hat eine Landwirtschaft mit einem Einheitswert von 50 000 und einem Umsatz von 450 000€

-> buchführender Landwirt weil Buchführungspflicht nach §125 BRO überschritten wird oder ein ?wert von 150 000€ überschritten wird (§4 Abs 1: „Steuerbilanz“)

Einheitswert wird festgesetzt auf Grund diverser Merkmale, ertragbringender Fläche, vorhandens Vieh oÄ, jeder Bauernhof hat einen Einheitswert.

unter Fremden ist jetzt immer der Verkehrswert hreanzuziehen für die Grunderwerbssteuer, für Famangehörige der dreifache Einheitswert.

Arten der Gewinnermittlung:

- §5 EstG: nach Maßgabe der unternehmensrechtlichen Buchführungspflicht (wer nach UR Buchführungspflichtig, der ists auch im Steuer) -> Buchführungspflicht nach UGB + Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- §4 Abs 1 : reine Steuerbilanz: Land und Forstwirt der über die spezielle Grenze der BRO hinauskommt (§125) und wer freiwillig Bücher führt.
- §4 Abs 3: Einnahmen Ausgabenrechner: die die weder Bücher führen noch es müssen. Unterart: Pauschalierung (wobei man sagen kann die Vollpauschalierung ist eine vierte Gewinnermittlungsart) dient Vereinfachungszwecken (Pauschalierung ist aber meist begünstigend, weil sonst optiert man nicht dazu, die klaren Bauern sind eig alle vollpauschaliert) Vollpauschalieren geht nach Einheitswerten, Ausgabenpauschalierer hat die Einnahmen genau und rechnet pauschal die Ausgaben ab, wird aber dann selber schauen ob er voll bilanziert und das genau rechnet oder ist es pauschal günstiger, dann nimmt er das.

Es ergeben sich periodenabweichungen, weil E&A rechnung nach Zu/Abfluss, während bei Bilanzierung nach Aufwand und Ertrag (Möglichkeit des Geltendmachens und Möglichkeit des in Anspruch genommen werdens)

Dr Einsenbart ist Arzt mit regelmäßigem Jahresumsatz von 1,2 Mio€

es ist ein freier Beruf. Als Freiberufler ist man weder nach UGB, noch nach Steuerr zur Buchführung verpflichtet. (nie Buchführungspflicht) Bei RA wenn die eine GmbH machen, dann ist kraft Rechtsform die GmbH buchführungspflichtig, sonst nicht. (Bei Buchführungspflicht kraft Rechtsform gelten alle Einkünfte als solche aus gewerbebetrieb, damit wieder bei §5)

bei GmbH Steuerpflicht kraft Rechtsfform §7 Abs 3 KStG führt zu Einkünften aus Gewerbebetrieb, Buchführungspflicht kraft Rechtsform...GmbH und Co KG ist aber eig KG. GmbH dagegen ist immer in buchführungspflicht, egal was man macht. (auch SE) ist immer §5 Ermittler.

Arzt darf aber auch freiwillig nach §4 Abs 1 (jeder der will kann nach §4 Abs 1, von gesetzteswegen verpflichtet ist er aber nie.

MM hat ein Bauunternehmen als EU mit folgenden Umsätzen: 2006: 420 000, 2007: 580 000, 2008: 710 000, 2009: 750 000, 2010 690 000, 2011 640 000, 2012 1030 000

erst wenn in zwei darauffolgenden Jahren über 700 000 dann im darauffolgenden Jahr rechnungslegungspflichtig, das wäre 2011, da isser aber wieder drunter. Erst wenn die Umsatzgrenze zwei Jahre hintereinander wieder unterschritten wird, dann entfällt die Buchführungspflicht sofort.

2012 wird die Grenze qualifiziert überschritten, da tritt dann die Buchführungspflicht sofort ein (2 Arten der Buchführungspflicht, eines kraft Rechtsform das trifft Personengesellschaften in denen keiner unbeschränkt (unechte Kap g) und Kapitalgesellschaften) und wenn Umsatzgrenzen, entweder zweimal 700 000 überschritten, dann ein Pufferjahr und dann. Oder einmal eine Mio überschritten, dann sofort im Folgejahr Buchführungspflicht. Diese schlägt sich dann aufs EStG durch.

Übergangsgewinn zwischen Einnahmen/Ausgaben rechnung und Bilanzierung. Da wo ich wieder in die E&A Rechnung falle : GrdstzI ist die Buchermittlung immer zwingend, nur nach §4 abs 1 gibts freiwillige. Wenn ich aber wegen der Unterschreitung der Umsatzgrenze rausfalle gibts nach §5 Abs 2 die fw Möglichkeit Bücher zu führen

Die Bauplan GmbH & Co KG (Architekturbüro) hat die Bauplan GmbH als Komplementär und ZZ als KDDi. Der Umsatz beträgt jährlich 600 000.

Der Trafikant TT hat jährlich 100 000€ Umsatz